Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XV.

Ueber die Rechtsfrage: Ob und inwiefern die Güterrechte der Ehegatten durch eine Veränderung des Fori des Mannes verändert werden können?

Von Herrn **B. Funk**,
Großh. Mecklenburg. Strel. Rath und Advoc. zu Neubrandenburg.

Einleitung.

§. 1.

In der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft und insbesondere über die Frage, ob die Güterrechte der Ehegatten (wie man sich gewöhnlich ausdrückt) verzogen werden können, hat leider seit langen Zeiten ein ganz ungewöhnliches Schwanken der Meinungen der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten, ja ganzer Rechts- und Spruch-Collegien, Statt gefunden. Kaum hat eine Meinung sich ein Decennium vorherrschend erhalten, so gewinnt wiederum eine andere die Oberhand, jenachdem die namhaftesten Juristen der Zeit votiren. Ich kann den Fall aufweisen, daß eine Juristen-Facultät im J. 1818 in den Entscheidungsgründen zu einem Erkenntniß sagte: — die mehrsten und ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten wären dahin einig, daß eine Veränderung der bürgerlichen Verhältnisse (der Tittmann'schen jurium status nämlich) der Ehegatten eine Abänderung der, bei Schließung ihrer Ehe eingetretenen Vermögensrechte nicht bewirken könne, und es sey unbegreiflich, daß diese Einigkeit nicht ganz allgemein sey. — Neun Jahre später erkannte dieselbe ganz nach den entgegengesetzten Grundsätzen.

Dieses Schwanken ist um so auffallender, als es wirklich das größte Unheil anrichtet, da gedachte Rechtsfrage so sehr practisch ist und ganz besonders allgemein für richtig anerkann-

ter und feststehender Principien bedarf. Der Grund einer solchen Zweifelhaftigkeit liegt wohl besonders darin, weil man bei Untersuchung des Gegenstandes sich jederzeit zu viel Specialien, einzelne Statute ꝛc. vor Augen gehalten und die Sache nicht genug auf einfache, allgemein durchgreifende Grundsätze reducirt, auch die Rechte der Gläubiger von denjenigen der Ehegatten und ihrer Erben und überhaupt, wie Tittmann bemerkt, jura status und jura contractus keineswegs hinlänglich geschieden zu haben scheint.

§. 2.

Im Ganzen überwog sonst stets die Zahl und obtinirte längere Zeit die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, welche dafür stimmten, daß die Vermögens- oder Güter-Rechte der Ehegatten durch die bloße Veränderung des Wohnorts oder Standes des Mannes (bestimmter gesagt, seines Fori) nicht alterirt werden können; seit einigen Jahren aber wird sowohl von hohen Gerichten als Spruchcollegien in vorkommenden Rechtsfällen fast beständig nach den Grundsätzen der Wandelbarkeit der Güterverhältnisse der Ehegatten entschieden. Dies hat offenbar vorzüglich Eichhorns Beitritt zu der Zahl der sonst überstimmt gewesenen Wandelbarkeits-Parthei bewirkt, denn Eichhorn ist der beständige Gewährsmann in allen solchen Entscheidungen, und seine Meinung scheint um so mehr festen Fuß fassen zu wollen, als schon vorher Tittmann in seiner berühmten Schrift de competentia legum externarum et domesticarum in definiendis potissimum juribus coniugum im Ganzen dieselben Grundsätze aufstellte und auch Mittermaier noch in der dritten Ausgabe seines deutschen Privatrechts vom J. 1827 im §. 350 ꝛc. denselben beipflichtete. Späterhin hat dieser zwar seine Ansichten geändert; allein es ist nicht ohne Einfluß geblieben, daß er lange Zeit über diesen Gegenstand im Wesentlichen gleicher Meinung mit Eichhorn war.

§. 3.

Genug, es hat diese Wandelbarkeitslehre, da sie von so berühmten Männern ausging, in neuerer Zeit sehr festen Fuß

gefaßt, ungeachtet man häufig bemerken wird, daß ſie in der Anwendung außerordentlich ſchlimme Folgen hat, und ich halte überdies dafür, daß ſie in der That mit allgemeinen ſtringenteren Rechtsprincipien nicht vereinbar ſey. Daher wage ich den Verſuch, ihr entgegen zu treten, um ſo mehr als jetzt auch Mittermaier in der 5ten Auflage ſeines obgedachten Lehrbuchs vom J. 1837 im §. 400 ganz beſtimmt den Grundſatz der Unveränderlichkeit der ehelichen Güterrechte vertheidigt, und ich würde ein gemeinnütziges Werk geſtiftet zu haben glauben, wenn dieſe kleine Abhandlung dazu beitrüge, der Sache endlich für immer einen Ausſchlag zu geben, und es bewirken könnte, daß die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung in Deutſchland allenthalben auf dieſen Gegenſtand gelenkt würde, damit den ſo gehäſſigen und oft ſo wichtigen Streitigkeiten darüber zwiſchen Ehegatten, Eltern und Kindern und Gläubigern ein Ende gemacht, und die Wandelbarkeits-Theſis, die Eichhorniſche, wie man ſie hodie wohl am kenntlichſten bezeichnen kann, bei Seite geſetzt werde.

§. 4.

Eichhorns Lehre über dieſen Gegenſtand iſt nämlich in extenso folgende:

> das Rechtsverhältniß der Ehegatten in Betreff ihres Vermögens iſt unbedingt, auch in Rückſicht auf ſie und ihre Erben, der Veränderung unterworfen, jenachdem der Mann ſeinen Wohnort, ſeinen Stand, überhaupt ſein Forum, verändert: namentlich alſo eine Gütergemeinſchaft, welche Folge der Eingehung der Ehe war, hört auf, wenn der Mann unter ein Forum kommt, wo die eheliche Gütergemeinſchaft nicht Regel iſt: dieſelbe tritt ein, wenn der Mann, welcher bei Eingehung der Ehe mit der Frau durch das Recht ſeines Fori nicht in Gütergemeinſchaft kam, vermöge Standes- oder Wohnorts-Veränderung ein Forum erhält, wo die eheliche Gütergemeinſchaft die Regel iſt: die Güterrechte der Ehegatten können daher verzogen werden.

Die Rationes Eichhorns zu dieſer Lehre ſind in Summa Folgende:

1) Gegenſtand der Einwilligung in die Ehe iſt lediglich die Entſtehung eines perſönlichen Verhältniſſes:

2) von dieſem ſind die Güterverhältniſſe der Ehegatten geſetzliche Wirkung:

3) ein Vertrag über die Güterverhältniſſe der Ehegatten entſteht alſo durch die Ehe nicht:

4) mithin behaupten diejenigen Rechtsgelehrten, — welche den Grundſatz vertheidigen: in der Eingehung der Ehe liege zugleich ein Vertrag der Eheleute über ihre Güterverhältniſſe, welcher die Geſetze des Fori mariti tempore initi matrimonii ſtillſchweigend zur vertragsmäßigen Beſtimmung darüber erhebe, — in der That, daß über einen Gegenſtand ſtillſchweigend etwas durch Vertrag feſtgeſetzt ſey, über den überhaupt gar kein Vertrag geſchloſſen worden.

§. 5.

Tittmann dagegen giebt noch zu, daß in dem Ehevertrag auch ein Vertrag über die Vermögensrechte der Ehegatten liege; aber, behauptet er, dieſer Vertrag gehe eben dahin, daß die Frau ſich den juribus status mariti unterwerfe, welche ſelbſt der Wandelbarkeit unterworfen wären, und durch Veränderung des Domicilii (umfaſſender „Fori") des Mannes verändert würden: folglich gehe der Vertrag eben dahin, daß die Frau ſich der Veränderlichkeit ihrer Vermögensrechte unterwerfe.

Die Rationes Tittmanns weichen alſo wegen ſeines eben angeführten Grundes der Veränderlichkeit der Vermögensrechte der Frau ſchon weſentlich von den Eichhornſchen ab, wenn gleich das Reſultat daſſelbe iſt; auch giebt er zu, daß die Sache immer etwas Zweifelhaftes behalte, und ſtellt im §. 21. ſeiner gedachten Schrift folgende Aufgabe zur Löſung:

in eo res verti videtur, ut internoscamus, in quibus rebus consilium contrahentium sit spectandum, in quibus non

sit, vel potius, in quibusnam rebus ea mente contraxisse eos censeamus, ut certo jure utantur, in quibusnam statum solum juraque mutabilia constituerint, i. e. ut jura status et jura contractus discernamus: haec sunt jura quaesita, illa mutabilia sunt.

Dieſe Aufgabe Tittmanns iſt ſehr ſchön und ſcharf gefaßt, allein man ſieht, ſie betrifft nur die Frage, welche Folge die Eingehung der Ehe auf die Güterrechte der Ehegatten in Bezug auf ſie ſelbſt, auf ſie unter einander und ihre Erben, nicht, welche Rechte für dritte Perſonen, die übrigens nur Gläubiger ſeyn könnten, auf das Vermögen der Ehegatten daraus entſpringen. Ich werde beide Fragen zu beantworten verſuchen:

I. welchen Einfluß haben die Geſetze des Fori des Ehemannes zur Zeit der Eingehung der Ehe und eine Veränderung dieſes Fori auf die Rechte der Gläubiger des einen oder anderen oder beider Ehegatten?

II. welche geſetzliche Folge hat die Ehe auf die Vermögensverhältniſſe der Ehegatten in Bezug auf ſie ſelbſt, ohne Rückſicht auf Creditoren, auf ſie gegenſeitig und ihre Erben?

Abſchnitt I.

§. 6.

Zur erſten Frage, ſo iſt meines Wiſſens überall keine Uneinigkeit darüber unter den Rechtsgelehrten, daß die Rechte der Gläubiger des Mannes oder der Frau allemal nach den Geſetzen des Fori zu beurtheilen ſind, unter welchem der Mann ſtand, als die Schuld contrahirt ward, denn ſeinen oder ſeiner Frau Gläubigern kann der Ehemann nach den allgemeinſten Rechtsprincipien ihr erworbenes Recht unmöglich durch ſeine Eigenmacht, dadurch daß er ſeinen Stand oder ſeinen Wohnort (ſein Forum) verändert, auf irgend eine Weiſe ſchmälern oder gar entziehen. Treue und Glaube würden auch gänzlich vernichtet ſeyn, wenn dem nicht ſo wäre; denn das Publicum kann bei Eingehung ſeiner Verträge ſich

nach keinen anderen Rechten und Geſetzen richten, als unter deren Autorität es eben contrahirt: die jura fori contractus müſſen ſeine Verträge ſchützen und jura contractus ſind jura quaesita et perpetua.

Abtheilung 1.

§. 7.

1. Geſetzt daher den Fall, der Mann befindet ſich bei Eingehung der Ehe unter einem Foro, wo das gemeine Recht gilt, ſo hat er ſein Vermögen für ſich, und ſeine Frau gleichfalls Paraphernalia, woran ſie ihm gar keine Rechte zugeſtand, jure dominii für ſich: ſelbſt an der dos hat die Frau ſogenannte ruhende Eigenthumsrechte: in jedem Fall iſt ſie des Mannes Gläubigerin und hat respective hypothecam privilegiatam et legalem: kurz das Vermögen Beider iſt in Rückſicht auf Creditores rein ſeparirt. Werden nun Schulden contrahirt, ſo haftet nach bekannten Rechten kein Ehegatte für des andern Schulden, auch der Mann nicht für diejenigen der Frau, die nicht in ſeinem Auftrag contrahirt und in ſeinen Nutzen verwandt ſind. Der Gläubiger hält ſich lediglich an den Ehegatten, welchem er creditirte, cujus fidem secutus est.

Zöge nun der Mann in ein Forum, wo allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft gilt, und es würde kein Pactum öffentlich bekannt gemacht, daß die Ehegatten nicht in Gütergemeinſchaft treten wollen, oder die Frau geſtände gar zu, nunmehr in ſolcher mit dem Manne zu leben; ſo wird doch a) der Gläubiger der Frau, wenn der Mann in Verfall ſeines Vermögens kommt, nicht den Rechten des zweiten Fori des Letzteren mit ſeiner Forderung unterworfen ſeyn, ſondern ſich auf die jura fori contractus berufen und begehren können, daß die Dos oder das ſonſtige Vermögen der Frau, welches ſie ſchon in foro contractus beſaß, zu ſeiner Befriedigung aus der Debitmaſſe vorabgeſchieden werde, und Gläubiger, welche erſt im zweiten Foro den in Communion lebenden Ehegatten creditirten, können ſich hierüber nicht beſchweren, denn ſchon die allgemeine Regel, »res transit cum onere suo», ſchützt

Jenen: das Vermögen der Frau konnte nur mit der schon darauf haftenden Last in die Communion übergehen. Uebersteigt daher das herübergebrachte Vermögen der Frau die Hälfte des jetzigen gemeinsamen Vermögens der Eheleute, so reichen dennoch die Ansprüche der privativen Gläubiger der Frau aus erstem Foro bis zur Erschöpfung des Betrags des Herübergebrachten. Bleibt das herübergebrachte Vermögen der Frau innerhalb der jetzigen Hälfte des Ganzen, so können Creditores aus erstem Foro nur in dieser Hälfte mit Creditoribus aus zweitem Foro prioritätsmäßig concurriren. Dies ist sogar zu Gunsten der Gläubiger des zweiten Fori und sie grade können sich sehr gern dabei beruhigen, weil, wenn nunmehr pure die Rechte des zweiten Fori normiren sollten, Creditores aus dem ersten Foro ja das ganze Vermögen in Anspruch nehmen könnten, gleichviel sie hätten dem Mann oder der Frau creditirt, welches aber richtigen Grundsätzen nicht gemäß ist.

§. 8.

Dagegen b) werden die Gläubiger, die im zweiten Foro creditirten, auch diejenigen, welche der Frau im ersten Foro creditirten, gänzlich von dem Theil der Debitmasse abhalten können, welcher übrig bleibt, wenn das Vermögen abgesondert ist, das die Frau als ihr privatives Eigenthum besaß, als sie das erste Forum ihres Mannes mit dem zweiten desselben vertauschte, insofern nämlich das halbe nunmehrige gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten durch Absonderung der Dos etc. der Ehefrau bereits erschöpft oder dadurch gar schon in die Hälfte eingegriffen wäre, welche dem Manne zusteht, wenn das Ganze zusammengerechnet wird. Auf das dann übrig Bleibende können die Gläubiger des ersten Fori ex juribus dieses ihres Fori contractus keinen Anspruch mehr machen, weil sie auf das Vermögen des Mannes keinerlei Rechte haben, sobald das privative Vermögen der Frau, also die jetzige Hälfte des Vermögens oder das Herübergebrachte der Frau, falls dies noch weiter reicht, als die jetzige Hälfte des Ganzen, abgesondert ist.

§. 9.

Gleichergestalt c) werden Creditores des Mannes, welche in seinem ersten Foro mit ihm allein contrahirten, folglich keinerlei Rechte auf das Vermögen der Frau erhielten, auch im zweiten Foro des Mannes, wenn dieser dort Concurs macht, nur aus demjenigen ihre Befriedigung verlangen können, was der Mann erweislich als sein privatives Eigenthum aus dem ersten Foro mit in das zweite, daher in die Communion, herüberbrachte, eventualiter, wenn das Herübergebrachte weniger ist als die Hälfte des jetzigen Vermögens, auch aus dem, was noch zu dieser Hälfte des Vermögens gehört, die dem Manne zusteht, jedoch in diesem, im zweiten Foro entstandenen Zuwachs seines Vermögens auf jeden Fall nur in prioritätsmäßiger Concurrenz mit den Gläubigern, welche erst im zweiten Foro dem Manne creditirten. Wäre aber die jetzige Hälfte des Vermögens geringer als das aus dem ersten Foro Herübergebrachte, so müßte dieses allemal erst vorweg aus dem jetzt gemeinsamen Vermögen der Eheleute abgesondert werden, bis Creditores des ersten Fori das herübergebrachte Vermögen vollständig zu ihrer Befriedigung abgeschieden erhalten haben, wenn es auch die jetzige Hälfte des ganzen Vermögens übersteigt, insofern nur nicht soweit eingegriffen wird, daß das Eigenthum oder die Hypothecae, welche die Frau ihrerseits auch schon herüber brachte, dadurch verletzt werden; denn dieß hat auf jeden Fall als wahre Schuld, die schon auf dem herübergebrachten Vermögen des Mannes haftete, den Vorzug.

§. 10.

Dagegen d) können Creditores des zweiten Fori diejenigen des ersten auch gänzlich von der Hälfte, welche als das Eigenthum der Frau zu betrachten ist, abhalten, sobald in der andern Hälfte das herübergebrachte Vermögen des Mannes bereits enthalten ist; sonst aber doch von dem-

jenigen, was nach Abscheidung des, die Hälfte übersteigenden, Herübergebrachten in der Masse bleibt.

Daß Gläubiger, welche erst im zweiten Foro creditirten jenachdem der eine oder andere von ihnen Forderungen hat, die auch nach gemeinem Rechte bevorzugt sind, denen des ersten Fori auch in dem herübergebrachten Vermögen respective des Mannes oder der Frau vorgehen können, — versteht sich und eben so, daß die Gläubiger, welche erst im zweiten Foro creditirten, aus dem, was übrig bleibt, wenn denjenigen aus dem ersten Foro ein Genüge geschehn, ihre Befriedigung nehmen, als einem Gemeingut beider Ehegatten, das also auch für beider, im zweiten Foro contrahirte, Schulden haftet.

§. 11.

Wenn ich von den Hälften des Vermögens als resp. dem Manne und der Frau, die im zweiten Foro in Gütergemeinschaft getreten sind, zustehendem Eigenthum gesprochen habe, so werden Einige mir opponiren wollen: das ganze Vermögen sey ja gemeinschaftlich und folglich stehe kein Stück, mithin auch nicht die Hälfte des Ganzen, resp. dem Manne oder der Frau eigenthümlich zu. Dieß ist aber ein Irrthum, wie demnächst weiter wird nachgewiesen werden, der leider nicht selten zu sehr schiefen Behauptungen in der ganzen Lehre von der Gütergemeinschaft Veranlassung gegeben hat. Einige betrachten gar die Hälfte, welche die Frau beim Tode des Mannes aus dem Gemeingut nimmt, als eine Erbschaft, als ein Gut, welches die Frau nur erst iure hereditario eigenthümlich acquirire. Dieß ist aber durchaus falsch; während der Ehe ist zwar das ganze Vermögen Gemeingut pro indiviso; aber es gehört doch jedem Ehegatten zur Hälfte schon eigenthümlich und, wenn ein Ehegatte stirbt, so nimmt der überlebende die Hälfte des Vermögens als sein Eigenthum, seinen ihm längst eigenthümlich zuständig gewesenen Theil des Vermögens, vorab und nur die andere

Hälfte ist Gegenstand einer Erbschaft der Kinder oder Seitenverwandten oder auch Testamentserben des verstorbenen Ehegatten. Eben so bei jeder Trennung der Ehe oder Aufhebung der Communion. Eben so muß also die Sache angesehn und behandelt werden, sobald von speciellen Verpflichtungen des einen oder andern Ehegatten die Rede ist, welche ex iure Tertii die Scheidung des Gemeinguts nothwendig machen. Dann muß ebensowohl als beim Todesfall das schon vorhandene Eigenthumsrecht der Ehegatten auf die resp. Hälften des Vermögens in Bezug auf Gläubiger realisirt werden, wobei dann freilich ex iure Creditorum noch Modificationen eintreten können, wie oben gezeigt worden.

Abtheilung 2.

§. 12.

2. Angenommen ferner den entgegengesetzten Fall, der Mann hat bei Eingehung der Ehe ein Forum, nach dessen Rechten er mit seiner Ehegattin in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft steht, kommt aber demnächst durch Veränderung seines Standes oder Wohnorts unter ein Forum, welches die eheliche Gütergemeinschaft nicht mit sich bringt [1]),

---

1) Unter ein solches Forum sage ich, und ich muß bei diesem Wort noch einen Augenblick stehen bleiben, weil auch in dieser Hinsicht Irrungen und Undeutlichkeiten vorkommen. Man kann seinen Stand und seinen Wohnort verändern und kommt doch noch nicht in andere eheliche Güterverhältnisse als vorher; aber die Rechte des Fori, unter welches man kommt, entscheiden. Das Forum des Mannes bei Eingehung der Ehe entscheidet über die Güterverhältnisse der Ehegatten. Im Allgemeinen ist hierüber zwar kein Zweifel, aber es ist mir doch vorgekommen, daß es nicht scharf genug bemerkt wird. Namentlich z. B. der als Mecklenburgscher juristischer Schriftsteller und jetzt freilich in weit größeren Hinsichten berühmte Herr von Kamptz sagt in seinen Beiträgen zum Mecklenburgschen Staats- und Privatrecht über die eheliche Gütergemeinschaft in den Städten Stargardschen Kreises: diejenigen Einwohner ständen in ehelicher

was folgt daraus für Gläubiger, die den Ehegatten im ersten, was für diejenigen, welche ihnen im zweiten Foro erst creditirten?

§. 13.

a) Die Gläubiger des ersten Fori werden beständig ihre Rechte gegen beide Ehegatten und ihr beiderseitiges Vermögen in solidum behalten, der Mann mag sein Forum verändern so viel er will; denn der Debitor kann seinen Gläubigern ihre, im Foro contractus erworbenen, Rechte nicht eigenmächtig schmälern, noch nehmen. An Standesveränderung, überhaupt an Veränderung seines Wohnorts, können sie ihn nicht hindern: mithin kann des Debitors einseitige Handlung auch ihren Contractsrechten keinen Nachtheil bringen.

§. 14.

Dagegen b) die Gläubiger des zweiten Fori werden in der Regel nur Rechte auf das Vermögen des Ehegatten haben, welchem sie creditirten, nicht auf dasjenige des anderen, und können aus den Güterverhältnissen, worin die Ehegatten im ersten Foro standen, keinerlei Rechte ableiten. Diese Verhältnisse gehn sie nichts an: sie können nicht wissen, was

---

Gütergemeinschaft, welche das Bürgerrecht ausdrücklich oder stillschweigend erworben. Das Bürgerrecht erwirbt man wohl überhaupt nicht stillschweigend und demnächst stehn auch gar viele Einwohner gedachter Städte in ehelicher Gütergemeinschaft, die nicht Bürger sind und niemals werden, z. B. Ackersleute, Tagelöhner, verheirathete Gesellen und Dienstboten u. s. w. Alle nämlich, welche zu Stadtrecht wohnen, welche der Jurisdiction des Stadtgerichts unterworfen sind, stehn in ehelicher Gütergemeinschaft. In seinem Mecklenburgschen Privatrecht drückt er sich zwar etwas anders aus: indem es dort heißt: in den Städten, welche Märkisches Recht haben, stehen diejenigen des Bürgerstandes, welche nicht canzleisässig sind, in ehelicher Gütergemeinschaft. — Der Bürgerstand aber macht es nicht aus: das Forum entscheidet. Quos non continet jurisdictio, eos non constringit constitutio.

für Rechte dort obtinirten und brauchen sich nicht darum zu bekümmern, welche Güterverhältnisse etwa in irgend einem kleinen Ort in der Schweiz galten, wo die Eheleute zuerst wohnten: sie brauchen sich gar nicht darum zu bekümmern, von wannen sie gezogen kamen; sie contrahiren hier mit ihnen oder einem oder dem anderen derselben nach hiesigen, ihnen bekannten Gesetzen und beide Contrahenten verpflichten sich ohne Zweifel diesen gemäß.

Wollen die Ehegatten dieß verhindern, wollen sie nur nach den zwischen ihnen fortdauernden Güterverhältnissen des ersten Fori auch Gläubigern, die ihnen im zweiten Foro creditiren, verpflichtet werden; so müssen sie diese ihre Verhältnisse zur öffentlichen Kunde bringen.

§. 15

Bricht daher im zweiten Foro Concurs aus, ohne daß die Ehegatten ihre mitgebrachten Güterverhältnisse, und daß sie diesem gemäß sich auch Creditoribus nun verpflichten wollen, öffentlich bekannt gemacht haben, so gehen α) die Ansprüche der Gläubiger aus dem ersten Foro gegen das Vermögen beider Ehegatten und können sie auch in Foro concursus, wenn der Mann daselbst bankrott macht, nicht verlangen, daß das Vermögen der Frau gleich mit in die Masse geworfen werde, so kann es ihnen doch ganz gleichgültig seyn, wieviel als Vermögen der Frau angesehn und ausgemittelt wird: sie bleibt ihnen allemal bis zur Erschöpfung auch ihres Vermögens für ihre Forderungen verhaftet. — β) Die Ansprüche der Gläubiger, die erst im zweiten Foro creditirten, werden nur gegen das Vermögen desjenigen Ehegatten gerichtet werden können, welchem namentlich sie creditirten, und bei Absonderung des Vermögens eines Jeden der Ehegatten wird ihr im ersten Foro Statt gehabtes Güterverhältniß rücksichtlich der Creditoren aus dem zweiten Foro weiter nicht berücksichtigt werden können, als daß das Vermögen der Frau in dem Bestande abzusondern

iſt, in welchem ſie es in das zweite Forum hinüberbrachte, alſo die Hälfte des damaligen Vermögens beider Ehegatten, und das, was ſie im zweiten Foro etwa noch ererbt oder ſonſt unabhängig vom Manne erlangt hat. — Nur hieran halten ſich Gläubiger, die ihr und nicht dem Manne im zweiten Foro creditirten. In dieſem Vermögen der Frau ſind ſie neben Creditoribus beider Ehegatten aus erſtem Foro nach den Rechten des zweiten Fori zu lociren. Der Unterſchied zwiſchen den Rechten der Gläubiger des erſten und des zweiten Fori wird im Ganzen der ſeyn, daß jene aus dem Vermögen beider Ehegatten ihre Befriedigung fordern können, ſo weit es reicht, dieſe aber nur auf das Vermögen des Ehegatten Anſpruch machen können, cuius fidem specialiter secuti sunt, des Mannes oder der Frau. Das, was in einem ſolchen Fall eines Concurſes in foro secundo von der Hälfte des herübergebrachten Vermögens und den im zweiten Foro gemachten privativen Erwerbungen der Frau übrig bleibt, wenn ihre eigene Creditoren aus zweitem Foro und diejenigen beider Ehegatten aus dem erſten befriedigt ſind, muß in Rückſicht auf Creditores der Frau verbleiben und Creditores des Mannes aus dem zweiten Foro können es gar nicht anſprechen. Es iſt gerettet; Mann und Frau aber bleiben in Gütergemeinſchaft, die Frau kann wohl gegen Creditores ſagen, daß dieß nun ihr privatives, aus dem Concurs gerettetes, Vermögen ſey, aber nicht gegen den Mann: beide Ehegatten bleiben unter ſich und in Rückſicht auf Erben in dem Güterverhältniß des fori mariti tempore initi matrimonii [2]).

---

2) Die Fälle können freilich noch verwickelter ſeyn, wenn das Forum mariti wiederholt geändert wird; aber ich glaube, daß das Schema bei ihrer Löſung im Vorſtehenden gegeben iſt.

Abſchnitt II.

Von der geſetzlichen Folge der Ehe auf die Vermögensverhältniſſe der Ehegatten in Bezug auf ſie ſelbſt, auf ſie gegenſeitig und ihre Erben, ohne Rückſicht auf Gläubiger.

Abtheilung 1.

Allgemeine Betrachtung der Frage und über die Geſetze, aus denen ſie zu beurtheilen iſt.

§. 16.

Wird man mir nach dem bisher Vorgetragenen zugeſtehen, daß Niemand die Rechte ſeiner Gläubiger, mithin auch kein Ehemann diejenigen ſeiner Gläubiger oder der Gläubiger ſeiner Frau, durch ſeine Eigenmacht, durch eine, lediglich von ſeinem Willen abhängende Veränderung ſeines Fori ſchmälern oder gar vertilgen kann; ſo wird man mir auch zugeſtehen müſſen, daß der Ehemann durch ſeinen einſeitigen Willen auch die Vermögensrechte ſeiner Frau, die ihr ein Mal bei Eingehung der Ehe zu Theil geworden ſind, nicht ſchmälern noch verändern kann; denn die Frau iſt ja nicht blos wahrhafte Gläubigerin des Mannes, wenn ſie eine dos oder anderes Vermögen hat, das der Mann verwaltet und benutzt, und ſie nicht mit ihm in Gütergemeinſchaft lebt, ſondern, in dem Fall gar, wenn ſie mit ihm in communione bonorum lebt, iſt ſie nicht bloß ſeine Gläubigerin, ſie iſt ſogar Miteigenthümerin ſeines ganzen Vermögens. Wie ſollte es nun möglich und mit dem Rechte verträglich ſeyn, daß der Mann ſeiner Frau ihre einmal erlangten Güterrechte verändern, ſchmälern, ja daß er ſie um ihre Habe und Gut bringen könnte, wenn es ihm beliebt?!

Jeder Unbefangene, beſonders der Nichtjuriſt wird vor einer ſolchen Thesis erſchrecken; ich hoffe aber auch zeigen zu können, daß ſie keineswegs mit den Rechten übereinſtimmt.

§. 17.

Allenfalls kann ich ſogar die Behauptung Eichhorns zugeſtehn, daß nemlich die Güterverhältniſſe der Ehegatten blos geſetzliche Folge der Einwilligung in die Ehe, des dadurch entſtehenden perſönlichen Verhältniſſes, alſo der Ehe ſelbſt, ſeyen und daß überall kein Vertrag über die Güterverhältniſſe der Ehegatten dadurch entſtehe, und dennoch wird es ſich ungegründet erweiſen, daß dem zu Folge die Frau rückſichtlich ihres Vermögens exlex werde und der Mann ſie eigenmächtig um das Ihrige bringen könne.

§. 18.

Die geſetzliche Folge der Ehe iſt rückſichtlich der Frau keine andere, als daß ſie aufhört, unter dem Schutz und der Norm der Geſetze des Fori ihrer Eltern oder (jenachdem ſie vielleicht ſchon sui iuris war) überhaupt ihres bisherigen Fori zu ſtehn, und nunmehr unter den Schutz der Geſetze des Fori tritt, unter welchem der Mann tempore initi matrimonii ſteht. Dieſe Geſetze müſſen und werden ſie alſo auch rückſichtlich ihres Vermögens ſchützen und ihr Rechte geben ſo gut als ſie ihr Pflichten auferlegen. Es iſt daher zu ſehen, ob die Geſetze des Fori initi matrimonii etwas für den Fall beſtimmen, wenn der Mann ſein Forum demnächſt verändert, ob ſie etwas darüber feſtſetzen, wie es dann mit den Vermögensrechten der Frau gehalten werden ſolle, und zwar iſt zu ſehen 1) auf das ius speciale des Fori initi matrimonii, ſodann 2) auf das für dieſe Provinz oder dieſes Land generaliter exiſtirende, im Gegenſatz des iuris communis beſondere, Recht (z. B. im Preußiſchen das Landrecht), demnächſt 3) möchte ich in Fällen, wo von der Gütergemeinſchaft die Rede iſt, noch zugeſtehn, die Rückſicht auf allgemeine Prinzipien des deutſchen Rechts, zuletzt aber 4) iſt auf das gemeine Recht zu rekurriren. — Leyſer verweist in Fällen, wo Controverſen in Bezug auf Gütergemeinſchaft entſtehen, die das Provinzial- oder deutſche Recht nicht ent-

ſcheidet, auf die Regeln des römiſchen Rechts über Societät; ich glaube aber, daß ſodann das gemeine Recht überhaupt entſcheiden muß, wie ja auch Eichhorn geradezu nur auf dieſes eingeht.

§. 19.

In den iuribus specialibus einzelner Städte und Provinzen wird man allerdings hin und wieder den Fall bedacht finden, wie es mit den Güterrechten gehalten werden ſoll, wenn der Ehemann ſein Forum verändert, z. B. ein Landesherrliches Statut für die Mecklenburgiſche Reſidenzſtadt Neuſtrelitz beſtimmt durchaus, daß die Güterrechte der Eheleute dadurch, daß der Mann ſeinen Stand verändert, ein Amt oder einen Titel bekommt, wodurch er ſeinem bisherigen Foro entzogen wird, keineswegs eine Veränderung erleiden ſollen: wer einmal mit ſeiner Frau in communione bonorum war, bleibt darin.

Auch das Preußiſche Landrecht hat den Fall bedacht in Th. II. Tit. 1. §. 350 — 352, und entſcheidet ihn dahin, daß, wenn Eheleute aus einem Foro, wo ſie nicht in Gütergemeinſchaft ſtanden, in ein anderes ziehen, wo eheliche Gütergemeinſchaft gilt, ſie in Rückſicht auf dritte Perſonen, alſo auf Gläubiger, zwar als in Gütergemeinſchaft ſtehend zu betrachten ſind, nicht aber in Bezug auf ſie ſelbſt, auf ihre gegenſeitigen Vermögensverhältniſſe. In dieſer Hinſicht bleibt es bei dem Recht des erſten Fori und dem dadurch zwiſchen den Ehegatten entſtandenen Güterverhältniß. — Dieß Letztere iſt meiner Ueberzeugung nach das einzig Richtige und ſo ſehr richtige Anwendung der Grundſätze des gemeinen Rechts, als, möchte ich ſagen, den allgemeinen Prinzipien über Recht und Gerechtigkeit überhaupt conform. Daß der Gläubiger ſich nach keinen anderen Geſetzen richten kann als denjenigen des Fori, unter welchen er mit den reſp. Ehegatten contrahirte, glaube ich oben ſchon gezeigt zu haben, wenn nemlich nicht öffentlich bekannt ge-

machte Pacta der Letzteren ihn anders instruiren, daß dagegen die Ehegatten unter sich ihr, in foro initi matrimonii eingetretenes, Güterverhältniß ohne ausdrücklichen Vertrag nicht, am wenigsten aber durch bloße Veränderung des Fori des Mannes, alteriren können, ist eben so gewiß, wie ich unten zu zeigen hoffe. Ganz besonders auffallend war es mir daher, als ich vor einiger Zeit in Rationibus zu einer Urtel eines hohen Gerichtes lesen mußte: „daran zweifle doch Niemand, daß Eheleute, wenn sie aus einem Foro, wo keine Gütergemeinschaft Statt finde, in ein solches zögen, wo sie gelte, sodann in Gütergemeinschaft träten; folglich müsse auch der Gegensatz wahr seyn, daß eine Gütergemeinschaft aufhöre, wenn die Eheleute aus einem Foro, wo sie galt, unter ein anderes kommen, wo sie nicht Statt findet, ja wenn der Mann einen Titel oder ein Amt bekomme, wodurch er vom ersten Foro eximirt worden! An dieser Unbezweifeltheit zweifelt meines Wissens Jedermann, welcher überhaupt daran zweifelt, daß die Güterrechte der Eheleute verzogen werden können. — Das Lübecksche Recht freilich enthält etwas, das hierauf bezogen werden könnte. In P. II. Tit. II. Art. 10 wird festgesetzt: wenn ein Wittwer, welcher schuldig ist, mit seinen Kindern zu theilen, (Erbschichtung zu thun) unter Lübeckscheſ Recht zöge, ohne vorher die Theilung vorgenommen oder vor seiner bisherigen Obrigkeit sich verpflichtet zu haben, daß er nach den Rechten des ersten Fori theilen wolle, so müsse er nach den Grundsätzen des Lübeckschen Rechtes theilen. — Hieraus könnte man folgern, daß also um so mehr Ehegatten, die sonst nicht in communione bonorum standen, wenn sie nach Lübeck ziehen, nicht blos in Rücksicht auf Creditores, sondern auch auf ihr gegenseitiges Güterverhältniß, auch in Bezug auf sich und ihre Erben, unter Lübecksches Recht kämen und nach dessen Grundsätzen zu beurtheilen seyen. Allein schon Posse in seinen Abhandlungen über Gegenstände des Deutschen Staats- und Privat-Rechts,

1ſtes Heft, ibi Erachten über die Frage, ob die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten durch eine, von dem Ehemanne vorgenommene, Veränderung ſeines Wohnorts eingeführt oder mit einem anderen Rechte vertauſcht werden könne, — zeigt, daß namentlich Mevius gedachten Artikel des Lübeckſchen Rechts unrichtig erkläre, indem dieſer überall nicht den Fall beträfe, wenn der Mann vorher mit ſeiner Frau nicht in Gütergemeinſchaft, mit den Kindern nicht in communione bonorum prorogata, gelebt hätte, ſondern lediglich den Fall, wenn er früher ſchon in communione bonorum ſich befand, obgleich in einer ſolchen, der andere Statuten, als diejenigen des Lübeckſchen Rechts, zur Norm dienen. Dieß ſey klar, ſagt Poſſe, und iſt allerdings ſehr klar; denn ein Wittwer, der nicht ſchon vorher in ehelicher oder provozirter Gütergemeinſchaft lebte, hatte nicht ſchon vorher, ehe er nach Lübeck kam, mit ſeinen Kindern Erbſchichtung zu thun, ſondern ihnen ihr mütterliches Vermögen herauszugeben: dabei iſt er weiter gar nicht betheiligt, hatte alſo in ſeinem erſten Foro nichts zu erbſchichten und bringt keine Pflicht, zu erbſchichten, eine Hälfte des Vermögens, die nun den Kindern zufällt, auszumitteln, mit nach Lübeck. — Mithin folgt ſelbſt aus dieſem Artikel des Lübeckſchen Rechts keineswegs, daß Ehegatten, welche dahin einwandern, nicht bloß in Bezug auf Gläubiger, ſondern auch rückſichtlich ihres Güterverhältniſſes unter ſich, als in communione bonorum ſtehend zu betrachten wären.

§. 20.

Allgemeine Grundſätze des deutſchen Privatrechts werden uns bei unſerer Frage wohl ſo ziemlich im Stiche laſſen, da ſelbſt ihr vorzüglichſter Kenner Eichhorn ſich zur Rechtfertigung ſeiner Thesis nicht namentlich darauf beruft, ſondern bloß auf die, ſeiner Anſicht nach allgemeinen

und gemeinrechtlichen Wirkungen der Einwilligung in die Ehe. Jedoch Eines ſpielt im deutſchen Recht immer, Gott ſey Dank! noch eine große Rolle, was hierher auch wohl wird bezogen werden können: Treue und Glaube nemlich. Keine böſliche Abſicht, ſondern bona fides müſſen der Ehe und der gegenſeitigen Einwilligung, alſo dem Uebereinkommen (wenn wir es hier noch nicht Vertrag nennen wollen), wodurch ſie zu Stande kommt, doch gewiß zum Grunde liegen und als ihre Grundlage angeſehen werden, das Glück, das Wohl, der Nutzen beider Ehegatten. Daher kann denn auch die Einwilligung in die Ehe nimmermehr die Abſicht enthalten und die Folge haben, daß die Frau dadurch enormiter verletzt und ihr Habe und Gut der Laune des Mannes preisgegeben werden ſolle. Die Einwilligung zu einer ſolchen societas leonina enthält die Einwilligung in die Ehe gewiß niemals und kommt dem Contrahenten nicht entfernt in den Sinn: dahin geht mens et consilium contrahentium, worauf Tittmann verweiſet, gewiß niemals, daß die Frau vom Manne in Anſehung ihres Vermögens ſolle tyranniſirt werden können, wie es ihm beliebt. So etwas kann nicht die Folge des, durch die Ehe entſtehenden, perſönlichen Verhältniſſes ſeyn. Daß die Frau des Mannes Namen und Stand annimmt, ihm folgen und in billigen Dingen gehorſam ſeyn muß, das weiß ſie, das wiſſen und berückſichtigen ihre Eltern und Vormünder; aber, daß ſie der Frau Vermögen der Willkühr des Mannes preisgeben wollen, das denken und meinen ſie gewiß nicht. Der Mann darf die Frau perſönlich nicht mißhandeln, — wie viel weniger kann es Folge der Einwilligung in die Ehe ſeyn, daß er ihre iura realia mißhandle, daß er ſie ihres Vermögens beraube, wie doch z. B. im Augenblick der Fall ſeyn kann, wenn er eine reiche Frau unter einem Foro heirathet, wo gemeines Recht gilt, er hierauf alsbald unter ein Forum zieht, wo eheliche Gütergemeinſchaft gilt und nunmehr die

Vermögensverhältniſſe der Ehegatten nicht bloß in Bezug auf Creditores, ſondern auch auf die Ehegatten unter ſich, geändert wären, folglich der Mann auf ein Mal das halbe Vermögen der Frau zu ſeinem Eigenthum gemacht hätte, wenigſtens nach der Meinung Eichhorns nunmehr ein Erbrecht auf daſſelbe Vermögen der Frau erworben hätte per lubitum suum! Beide Rechtsgelehrte wollen nemlich nicht zugeſtehen, daß die communio bonorum coniugalis ein wirkliches condominium enthalte: ſie ſagen, der überlebende Ehegatte nehme die Hälfte des Vermögens iure hereditario. Wenn aber dieß der Fall wäre, ſo fehlt es der eigenen Lehre derſelben an Conſequenz; denn, geſetzt alsdann den Fall, Eheleute heirathen ſich in einem Foro, wo die allgemeine Gütergemeinſchaft gilt, ſo ſind ſie ja eo ipso einen Erbvertrag eingegangen, wenn die eheliche Gütergemeinſchaft die geſetzliche Folge enthält, daß der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens erbt: ein Erbvertrag aber kann nach Eichhorns eigener Behauptung (D. Pr. R. §. 35) als ein einmal erworbenes Recht durch einſeitigen Willen nicht mehr aufgehoben werden. Wie wird es nun, wenn der Mann aus ſeinem erſten Foro in ein anderes zieht, wo communio bonorum nicht die Regel iſt, ſondern gemeines Recht gilt? Iſt es nun mit dem Erbvertrag aus oder ſollen nun gegen Herrn Eichhorns ſonſtige Behauptungen die Rechte des erſten Fori doch normiren? Wir kommen auf dieſe Erbrechte unten noch ausführlicher zurück.

§. 21.

Ich glaube, man kommt am richtigſten aus der Sache, wenn man dem römiſchen Recht ſein überwiegendes Recht, was es doch einmal in Deutſchland erworben hat, widerfahren läßt. Wir haben wohl in der That in ganz Deutſchland gar kein rein deutſchrechtliches Inſtitut mehr, welches

man nach rein deutſchrechtlichen Prinzipien allgemein geltend machen könnte: ſie werden alle in allen Verhältniſſen vom gemeinen Recht ſo vielfach gekreuzt, daß man ohne Berückſichtigung deſſelben gar nicht aus den Inconſequenzen, Widerſprüchen und Controverſen kommen kann.

§. 22.

Unſere eheliche Gütergemeinſchaft, heißt es, iſt deutſchrechtlichen Urſprungs und Prinzipien des römiſchen Rechts können überall nicht darauf angewandt werden. — Das Erſtere geſtehe ich zu, die zweite Behauptung kann nicht Stand halten; denn, wie ſoll man denn Controverſen entſcheiden, die, beſonders bei Colliſionen mit gemeinrechtlichen Verhältniſſen, ſo öfters vorkommen und in den deutſchrechtlichen bunten Rechtsfragmenten und Conglomeraten über eheliche Gütergemeinſchaft keine Entſcheidung finden? Das deutſche Recht hat gar keine allgemeine Grundſätze in dieſer Hinſicht oder vielmehr die deutſchen Rechte in Bezug auf eheliche Gütergemeinſchaft haben gar keine gemeinſame Prinzipien: ſie beſtehen aus den verſchiedenartigſten Particular-Statuten, die in jeder Provinz, ja oft in jedem Ort, wo eheliche Gütergemeinſchaft vorkommt, anders modificirt ſind. Die ganze deutſchrechtliche eheliche Gütergemeinſchaft, wie wir ſie jetzt haben, iſt mit den Städten und ihrem Handel und Gewerbe entſtanden und ausgebildet, kommt daher bei dem Adel nicht vor und kann bei demſelben wegen der lehnrechtlichen Verhältniſſe nicht vorkommen, ganz ähnlicher Verhältniſſe wegen auch im eigentlichen Bauernſtande nicht: ſie hat auch urſprünglich keinen andern Grund, als daß es den Handel und Gewerbe treibenden Städtern, beſonders in den Handelsſtädten, hinderlich war, wenn ſie über das Vermögen der Frau nicht diſponiren konnten, wenn die Rechte des Vermögens der Frau immer im Auge behalten werden mußten, dem Manne bei ſeinen Unternehmungen

im Wege ſtanden und bei den Gläubigern Mißtrauen einflößen konnten. Die Statuten oder Gewohnheitsrechte darüber ſind daher auch ſämmtlich ganz localen Urſprungs und mehrentheils wiederum nach localen Bedürfniſſen ſelbſt an Orten, die urſprünglich ein und dieſelben Statuten über dieſen Gegenſtand annahmen, doch ganz verſchieden modificirt worden. Das Lübeckſche Recht z. B., welches doch ſehr abgeſchloſſen und in scriptis verfaßt iſt, kommt dennoch in Städten, die da glauben mit Lübeckſchem Rechte bewidmet zu ſeyn und es wirklich urſprünglich ſeyn mögen, durch Herkommen und Gebrauch ganz verändert vor. — Ganz anders wiederum iſt, war wenigſtens ſonſt, im ehemaligen Schwediſchen Pommern das Recht, beſonders der Handelsſtädte, in Bezug auf eheliche Gütergemeinſchaft. Es war wirklich communio bonorum unter den Ehegatten und der Mann zur freien Verfügung berechtigt; brach aber Concurs aus, ſo konnte die Frau Illata repetiren u. ſ. w. Eines der ausgebreitetſten war das ſogenannte Märkiſche Recht, urſprünglich, wie aus allen Umſtänden zu ſchließen, Stendal-Magdeburgiſches. Daſſelbe Recht hatte die Stadt Altbrandenburg; die Stadt Neubrandenburg in Mecklenbung ward mit Altbrandenburgiſchem Recht bewidmet (dem Märkiſchen Recht) die Städte Stargardſchen Kreiſes in Mecklenburg erhielten ſämmtlich daſſelbe Recht. Wenn aber jetzt in Neubrandenburg Controverſen pcto. communionis bonorum entſtehen, ſo recurrirt man vergebens nach Altbrandenburg, Stendal und Magdeburg; ſie wiſſen nichts mehr von dem Märkiſchen Recht, welches Neubrandenburg hat, und ſelbſt die, bei ihnen vorhandenen alten Statuten lauten ganz anders.

§. 23.

Mit einem Wort, Controverſen, die bei Fragen in Betreff der ehelichen Gütergemeinſchaft an irgend einem Ort entſtehen, aus Principien eines allgemeinen deutſchen Rechts

über dieſen Gegenſtand entſcheiden zu wollen, iſt ganz unmöglich, und ſelbſt diejenigen der über gewiſſe Bezirke verbreiteten Statutariſchen Rechte ſind offenbar zu unſicher, dann aber natürlich ganz unbrauchbar, wenn ein vorkommender Fall, wie ſo oft, in Statuten und erwieſenen Gewohnheitsrechten überall nicht bedacht iſt. Dieß iſt nun der Fall mit der Frage, ob die eheliche Gütergemeinſchaft verzogen und im Gegenſatz durch die Veränderung des Fori eingeführt werden könne.

Sie iſt aus allgemeinen Principien des deutſchen Rechts nicht zu beantworten. Folglich muß man denn doch, um eine Entſcheidung zu erhalten, da, wo auch Landesrechte nicht ausreichen, zum gemeinen Recht recurriren, wie auch Eichhorn thut, welcher die Frage ohne alle Rückſichten auf das deutſche Recht oder ſonſt beſondere Principien, ohne Weiteres ſelbſt pure den allgemeinen Rechtsgrundſätzen zur Beantwortung überweiſet.

Es iſt demnach nun zu ſehen, was dieſe uns antworten, und zwar:

Abtheilung 2.

in dem Fall, wenn man mit Eichhorn annimmt, es liege überall kein Vertrag über die Güterrechte der Ehegatten in der Eingehung der Ehe.

(Schluß im nächſten Hefte.)